

# Satzung

über

**Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und  
Unterhaltung von Kinderspielplätzen  
(Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

**VIII-6012/2**

## **Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung**

1.	Gemeinderatsbeschluss vom	16.05.2018
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	17.05.2018
3.	Tag des Inkrafttretens	01.06.2018
4.	Geltungsdauer (unbeschränkt/gültig bis)	unbeschränkt
5.	Registrierung (Az.)	VIII-6012/2

# **Satzung der Gemeinde Unterhaching über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen**

## **(Kinderspielplatzsatzung – KSpS)**

Die Gemeinde Unterhaching erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze innerhalb des Gemeindegebiets. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 2 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Regelungen in rechtskräftigen oder künftigen Bebauungsplänen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

### **§ 2 Begriffe**

Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind Spielplätze für Kinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkinder) und Spielplätze für Kinder von sechs bis zwölf Jahren im Sinn der DIN 18034.

### **§ 3 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (2) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen und ab einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> zu durchgrünen. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten (im Sinn der DIN 18034).

### **§ 4 Größe des Spielplatzes**

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 60 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 qm sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.

- (3) Bei der Ermittlung der Bruttofläche bleiben Wohnungen im Sinne des Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayBO außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Studenten- und Lehrlingswohnheime.

## **§ 5**

### **Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes**

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 qm je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 qm, auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, mindestens einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m<sup>2</sup> sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
- (3) Sie sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei ortsfesten Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> mit mindestens vier ortsfesten Sitzeinrichtungen einzuplanen.
- (4) Die Kinderspielplätze sind, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, entsprechend ihrer Zweckbestimmung durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind umgehend instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen (im Sinn der DIN 18034).

## **§ 6**

### **Abweichungen**

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

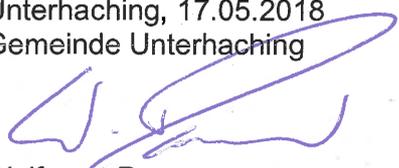
Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Ortssatzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.

Unterhaching, 17.05.2018  
Gemeinde Unterhaching



Wolfgang Panzer  
1. Bürgermeister